

# Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der  
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 43

Mittwoch, den 10. April 2019

Nummer 15

**DIE KIRMESBURSCHEN UND -MÄDELS  
2018/2019  
LADEN EIN  
ZUM**

**1. MAI  
IN  
EISENBACH**

**AN DER SCHUTZHÜTTE AB 9:00**

**FÜR ESSEN UND TRINKEN IST GESORGT**

**MAIBOWLE CUP**

**WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN!**

## Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Schulweg III“ im Ortsteil Eisenbach hier:**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) und der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Regelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach mit integriertem Grünordnungsplan, sowie Umweltprüfung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Juni 2017 wurde durch die Gemeinde der Bebauungsplan „Schulweg II“ als Satzung beschlossen. Die durch diese Planung bereitgestellten Baugrundstücke sind inzwischen komplett veräußert und weitgehend bebaut. Da weiterhin Nachfrage nach Baugrundstücken besteht soll daher ein Bebauungsplan mit der Zielsetzung der Schaffung von weiteren Wohnbauflächen aufgestellt werden. Die neu zu schaffende Wohnbaufläche schließt sich südlich unmittelbar an den bereits entwickelten Bereich des Bebauungsplanes „Schulweg II“ an. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Siedlungserweiterungsfläche dargestellt. Eine Flächennutzungsplanänderung wird daher nicht erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form eines 4-wöchigen Aushangs durchgeführt. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier den Bürgern im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**23. April 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019**

während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind **montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Anregungen können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, vorgebracht werden. Die amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen ebenfalls über das Internetportal der Gemeinde Selters unter der Rubrik <http://www.selters-taunus.de> hier: Verwaltung und Politik einsehbar.

Die Gemeinde Selters (Taunus) ist darüber hinaus mit dem „zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Hessen“ verlinkt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

1. **Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).**  
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Selters (Taunus), den 05.04.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, Bürgermeister

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserner Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum),

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragt werden können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Altmann, Zimmer 22, Tel. 06483/912212, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

### Redaktionsschluss für den nächsten Selterser Kurier:

Freitag, 12. April 2019,  
10 Uhr, beim Verlag

**Erscheinungstag:**

Mittwoch, 17. April 2019

Später eingehende Manuskripte  
können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

### Durchführung des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG); Besondere Regelungen für Ostern und die dazugehörigen Feiertage

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) sind insbesondere öffentliche Tanzveranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen von 4:00 Uhr bis 12:00 Uhr verboten. An Karfreitag gilt das Verbot gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 HFeiertagsG den ganzen Tag. Gemäß § 10 HFeiertagsG beginnt das Verbot bereits am Gründonnerstag von 4:00 Uhr an und erstreckt sich sodann auf den kompletten Karsamstag sowie jeweils auf die Zeit von 4:00 Uhr bis 12:00 Uhr an Ostersonntag und Ostermontag.

### Parkverbot im Bereich der Park & Ride Anlage „Bahnhofstraße“ in Niederselters am Samstag, 13.04.2019

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass am Samstag, 13.04.2019, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, aufgrund von Pflegearbeiten das Abstellen von Fahrzeugen in bestimmten Bereichen der Park & Ride-Anlage „Bahnhofstraße“ untersagt ist.

Die von dem Parkverbot betroffenen Bereiche sind durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichnet, welche bereits vier Tage vor deren Inkrafttreten aufgestellt werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann es zu kostenpflichtigen Abschlepp-/ Verwertungsgeld erhoben werden, zudem wird ein Verwarnungsgeld erhoben. Die damit verbundenen Gesamtkosten können sich auf bis zu 300,00 Euro belaufen.

Die Gemeindeverwaltung bittet daher alle Nutzerinnen und Nutzer der vormalig genannten Parkfläche, insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer, die Ihre Fahrzeuge über mehrere Tage in diesem Bereich abstellen, um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

